

## Werk

**Titel:** Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Schramm  
**Jahr:** 1792  
**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1792  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1792](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792)  
**LOG Id:** LOG\_0059  
**LOG Titel:** 55. Stük.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

# Gelehrte Anzeigen.

55 Stück.

---

Tübingen den 9 Jul. 1792.

---

Tübingen.

**A**phorismen über das Erinnerungsvermögen in Beziehung auf den Zustand nach dem Tode. Bey Heerbrand. 123 S. in 8. 1792. Diese kleine Schrift hat unsern Herrn Repetent Mauchart, der sich der gelehrten Welt schon durch mehrere Arbeiten vortheilhaft bekannt gemacht hat, zum Verfasser. — Sie ist durch Villaume's (in seinem "Versuch über einige psycholog. Fragen" enthaltene) Untersuchung der Frage: werden wir uns im künftigen Leben des jezigen erinnern? veranlaßt. Unser Verf. schickt zuerst einige Aphorismen über das Erinnerungsvermögen und den Zustand der Seele nach dem Tod, als Axiome, voraus; dann folgen Villaume's Vorlesungen über diese Materie und Herrn M. Prüfung, so, daß der Text der ersteren ganz abgedruckt, und die, auf jene Aphorismen gebaute, Widerlegung desselben, abschnittsweise, eingeschaltet ist. Das Resultat der Villaumischen Untersuchung ist, es sey sehr wahrscheinlich, daß in einem künftigen Leben keine Rück Erinnerung an das gegenwärtige

Statt finde: seine Gründe dafür, 1) weil allen Erscheinungen der Erinnerungskräfte zufolge das Gedächtnis körperlich sey und 2) weil sich kein Zweck der Fortdauer desselben einsehen lasse. Die angebliche Beweise für diese beyden Sätze widerlegt die vor uns liegende Schrift, nach des Rec. Ueberzeugung, sehr befriedigend, und zeigt, daß weit mehrere und stärkere, besonders moralisch, teleologische, Gründe vorhanden seyen, die die Erwartung des Gegentheils bey weitem wahrscheinlicher machen. Mit Recht wird Voltaire hin und wieder darüber in Anspruch genommen, daß er, um die künftige Rück Erinnerung an das Erdenleben zu bestreiten, durch seinen ersten Grund nicht nur diese, sondern die Erinnerungsfähigkeit selbst aufhebe, ohne welche doch weder Perfectibilität noch Personalität gedenkbar seyen. Diesem Vorwurf hätte er durch die Hypothese, die unser Verf. in einer andern Rücksicht aufstellt, daß wir nemlich, wenn das Gedächtnis durch den Tod des Körpers zerstört würde, mit einem neuen Körper auch ein neues Erinnerungsvermögen erhalten könnten, immerhin zuvorkommen mögen. Wenn aber Herr M. dieselbe darzu anwendet, um gegen B. die Rück Erinnerung an das jezige Leben zu retten, so scheint sie uns hierzu nicht brauchbar, weil wir auf diese Art nur ein in der künftigen Periode von vornen anfangendes Gedächtnis erhielten. Wenn Hr B. dem, nach seinem eigenen Geständnis, wichtigsten Einwurf, gegen das Aufhören der Erinnerung, der von den Strafen und Belohnungen hergenommen wird, andere unwichtigere Gründe abgerechnet, dardurch zu begegnen glaubt, daß er sagt, die Absicht der Strafen könne doch nicht Elend,

nicht Rache, sondern Besserung, Beredlung, Beseligung der Geschöpfe seyn, und diese könne durch Leiden, ohne Strafe, bewirkt werden; so hätten wir gewünscht, daß hier gegen ihn gezeigt worden wäre, wie der Begriff von Strafe, in so fern er in der reinen Vernunft gegründet ist, nicht bloß empirische, bedingte, sondern absolute, moralische Zweckmäßigkeit enthalte; wie die Strafe, ohne alle Absicht auf Glückseligkeit, als blosses Uebel, für sich selbst gerechtfertigt, und nach den Principien der sittlichen Gesetzgebung mit dem moralisch Bösen nothwendig verbunden werden müsse: und wie es kategorische Vernunftforderung sey, daß der Gestrafte wisse, sein unglückliches Loos sey Folge seines freyen Verhaltens und diesem aufs genaueste angemessen. Wie er aber dieses, wenn er die Folgen seiner jezigen Handlungen in einem künftigen Leben zu tragen hat, ohne alle Rückerinnerung, bloß daraus, daß er unglücklich ist, wissen könne, welches Hr B. auch behauptet, vermögen wir eben so wenig, als Herr M. einzusehn. — Wir sezen nur noch die Versicherung bey, daß der anständige Ton, in dem diese polemische Schrift abgefaßt ist, dem B. derselben wahre Ehre mache.

### Stuttgart.

Ueber die Vielsachheit der Verwandtschaft und ihre Wirkungen, besonders in Rücksicht auf das Recht der Erbfolge, von H. J. Klüpfel. 1792. 104 S. 8. Mit vielem Scharfsinn und Fleiß entwickelt der Hr Verf. nach einem kurzen Eingang zuerst die Fälle, in welchen eine vielfache Verwandtschaft entsteht, und erläutert sie durch deutliche Tabellen; sie kan nemlich auf

dreyerley Art entstehen: 1. wenn solche Personen einander heirathen, und Kinder erzeugen, welche schon Blutsverwandte waren; und wenn Personen, welche schon doppelt oder dreysach verwandt waren, einander heirathen, und Kinder zeugen, so entsteht eine dreysache und vierfache Verwandtschaft; 2. wenn solche Personen, welche zwar keine Blutsverwandte sind, von welchen aber jede mit einem andern zweier Eheleute besonders verwandt ist, einander heirathen, und Kinder erzeugen, so entsteht zwischen diesen und den Kindern der gedachten zwey Eheleute eine mehrfache Verwandtschaft; hiebey wird Tab. XIV. S. 30 das in dem Göttinger Taschencaender für das Jahr 1792 vorgelegte Räthsel glücklich aufgelöst; 3. wenn die beyde Hauptentstehungsarten der vielfachen Verwandtschaft mit einander vereinigt erscheinen. In S. 13. fängt der Hr Verf. die Untersuchung über die Wirkungen der vielfachen Verwandtschaft in Rücksicht auf Erbfolge an, und verstärkt hier diese schon von Koch behauptete Meinung mit mehreren Gründen; sie sind nicht in allgemeinen Römischen oder Teutschen Gesetzen, welche uns hier gänzlich verlassen (denn der Sachsen, und Schwabenspiegel weist der Verf. wegen Mangel seines allgemeinen gesetzlichen Ansehens ab) sondern in der gesunden Vernunft zu suchen, und es ist hinlänglich, daß die Gesetze mit der Behauptung des Hrn Verf. nicht im Widerspruch stehen, in welcher Hinsicht besonders der Einwurf, welchen man von dem Vorzug der vollbürtigen vor den einseitigen Geschwistern in der Erbfolge macht, widerlegt wird. Wenn wir übrigens der Meinung des Verf. in Hinsicht auf Erbfolge mit vollkommener Ueberzeugung bejtreten, so können wir doch in Hin-

sicht auf Familienstiftungen, bey welchen er gleichwohl selbst eine Einschränkung macht, ihm nicht bestimmen, weil hier aus andern natürlichen Vernunftgründen durch vielfache Verwandtschaft kein vielfaches Recht zum Genuß der Stiftung erwachsen kan. Der Verwandtschaft, welche durch unehliche Zeugungen entsteht, hätte billig auch besonders gedacht werden sollen.

### Beschluß der abgebrochenen Recension.

Dennoch aber würde der Zuhörer noch lange nicht in den Stand gesetzt seyn, seine ganze Jurisprudenz in einer zusammentreffenden Uebereinstimmung im Allgemeinen zu überschauen. Die Zusammensetzung so ganz verschiedener Gesezgebungen, die Einwirkung der früher entstandenen Theile auf die Bildung der nachfolgenden, das in einander wirken der gleichzeitigen in ihre wechselseitige innere Bildung auf der einen — und die häufigen Widersprüche in den aufgestellten eigenen Sätzen jeder einzelnen Gesezgebung auf der andern Seite würden ihm immer noch bey aller objectiven Uebersicht räthselhaft bleiben. Deswegen ist Geschichte des Rechts von Encyclopädie unzertrennlich, um die historischen Gründe des positiven Verhältnisses jener einzelnen Rechtstheile, der Uebereinstimmung und der Verschiedenheit ihres Inhalts aufzufassen, und nicht bloß eine äussere Geschichte der Geseze, sondern eine historische Darstellung der Hauptideen jedes dieser einzelnen Rechtstheile in den verschiedenen Perioden seiner Entwicklung. Aber nur eine Darstellung der Hauptideen und Grundzüge der jeweiligen Rechtsverfassung, mit Verweisung der ganz besonderen geschichtlichen Ausführung jeder einzelnen Lehre auf ihre thetische Erläuterung, welche in allen

den Fällen, wo eine Rechtslehre grössertheils positiven Ursprungs ist, ohne diese nähere historische Zusammenstellung ihrer Principien trocken, und selbst unzulänglich seyn muß. So schwer nun aber auch die Unternehmen, eine solche historisch, philosophische Uebersicht über den Inhalt und Zusammenhang unserer Rechtswissenschaft nach ihren einzelnen Theilen zu entwerfen seyn dürfte: so viel faßlicher müßte der Vortrag der Resultate dieser grossen Untersuchung in eben dem Maasse werden, in welchem dieselbe vollkommener und eben dadurch einer einfacheren, lichtereren Darstellung näher gebracht würde; des gedoppelten Vortheils nicht zuzugedenken, der aus diesem ersten Unterrichte entspringen müßte, den Geschmat des Anfängers frühzeitig auf die einzig zweckmäßige Art wissenschaftlicher Behandlung der Jurisprudenz zu lenken, und ihn vor dem sehr unvernünftigen, und dennoch öfters von so mancher Seite unterstützten Vorurtheil zu verwahren, als ob nur in diesem oder jenem einzelnen Theil alle Weisheit verborgen läge, und als ob man einen Theil ohne das Licht der übrigen richtig verstehen könne. Alle diese Vortheile einer objectiven und geschichtlichen innern Uebersicht über die Rechtswissenschaft, welche gerade den wesentlichen Zweck der juristischen Encyclopädie in dieser Verbindung ausmacht, vermißt man bey dem gegenwärtigen Lehrbuch gänzlich, wo auch die bloßen Compendienauszüge nicht einer solchen entwickelten Hauptidee untergeordnet sind. Wollte man aber auch Verzicht auf diesen Endzweck einer Rechtsencyclopädie thun, wollte man annehmen, eine solche Generalcharte, wie sie Herr Hugo in ihren Erfordernissen sich dachte, sey hinreichend, um damit gewisse Vortheile für das Studium zu

erreichen, so könnte man doch mit Recht fordern, daß die so behandelten Gegenstände wenigstens richtig geordnet, und die allgemein angegebenen Begriffe und Grundsätze mit Bestimmtheit ausgedrückt seyen. Beides fehlt in hohem Grade. Wie konnte bey einer Darstellung, die auf keinem historischen Grunde beruhte, Kirchenrecht vom eigentlichen Staatsrechte gänzlich abgesondert, und wie dieses eigentliche Kirchenrecht, das außer der Lehre von der Ehe, welche in's heutige Privatrecht verwiesen wird, noch manche Privatrechtsfrage enthält, ausschließlich unter das öffentliche Recht gestellt? wie das Cameral- und Policenrecht vom eigentlichen Staatsrechte getrennt werden? Ist nicht das erste im Grunde ein Hauptbestandtheil des Territorialstaatsrechtes mit einem anderen Namen, und wo ist denn das eigentliche Policenrecht enthalten? Ist es nicht, wenn es anders je zur eigenen wissenschaftlichen Existenz kommen soll, die ihm Herr Fischer gewis noch nicht gegeben hat, ein Aggregat von Sätzen, aus Staats- und Privatrecht unter den Gesichtspunct der Policen zusammengestellt? Der Reichsproceß soll ein Theil des öffentlichen Rechts seyn, der gemeine Proceß wird ganz übergangen. Jener enthält freylich publicistische Prämissen aus dem teutschen Staatsrecht in Beziehung auf die höchsten Reichsgerichte, aber diese sind, wenn sie schon zum Behuf des Vortrags dem Reichsproceß vorausgeschickt werden, doch wohl nicht der Reichsproceß selbst. Das Lehrecht kommt vollends ganz in's Privatrecht. Mit welchem Grunde? die beantwortet der Inhalt dieser Wissenschaft und der §. 350. am besten, wo die gewis nicht privatrechtliche Behauptung steht, daß die Römer-

monate an die Stelle der Reichslehndienste getreten seyen. So ist die Ordnung und allgemeine Anlage dieses Lehrbuchs beschaffen; gerade vom nemlichen Werth ist die einzelne Ausführung. Nur zur Probe die nächsten besten, nicht einmal gesuchten, Beispiele: §. 9. "das (eigentliche) Staatsrecht ist die Lehre von der Staatsverfassung Deutschlands." §. 232. "die Leibeigenschaft hat in den verschiedenen deutschen Ländern so starke Abweichungen, daß zu dem allgemeinen Begriff fast nichts übrig bleibt, als die Verbindlichkeit zu einer Abgabe, bloß wegen der Person, entweder bey einem Todesfalle — Besthaupt — oder sonst, wo gewöhnlich Zühner zum Grunde liegen." §. 211. die Art zu negociiren hängt von der Verfassung des Hofes, an welchen man geschickt ist, ab, und der Gebrauch der Bestechungen von der Delicateffe (??) dessen, der geschickt hat." §. 267. "die Eintheilung in beweglich und unbeweglich ist nicht überall dieselbe, welche der Wortverstand angibt. Häuser gehören oft zum beweglichen Vermögen." §. 305. "Ferner entstehen Forderungen aus Verbrechen, die man selbst begangen hat, oder die von Leuten, für welche man stehen muß, begangen worden sind. Obligationes ex delicto und ex quasi delicto." Für wen steht der Richter, welcher aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit (ex imperitia) fehlerhaft urtheilte, als für sich selbst? und doch ist er ex quasi delicto gehalten. Alles lauter Beweise, welche Herrn Hugo gegen den Satz sehr mißtrauisch machen sollten, den er §. 380. so zutrauensvoll niederschrieb: "man weiß immer nur das ganz rein und bestimmt, worüber man schon gesprochen oder geschrieben hat."

---